

Mitteilungsblatt der Gemeinde Asbach-Bäumenheim

(Stand: 29.04.2022)

§ 1 Zweckbestimmung

Das Mitteilungsblatt ist das kommunale Medium der Gemeinde Asbach-Bäumenheim. Damit gehört das Mitteilungsblatt nicht zur freien Presse, sondern erfüllt die Vorgaben der Informationspflicht bezüglich kommunaler Entscheidungen und dem Nachweis des Einsatzes von öffentlichen Geldern. Eingeschränkt wird diese Informationspflicht durch die gesetzlichen Vorgaben zu Datenschutz und Persönlichkeitsrechten.

Diesem besonderen Charakter ist bei allen Veröffentlichungen gerecht zu werden.

Das Mitteilungsblatt wird vier Mal pro Jahr kostenlos an alle Haushalte in der Gemeinde Asbach-Bäumenheim (mit Ortsteil Hamlar) verteilt.

Die presserechtliche Verantwortung trägt die Gemeinde Asbach-Bäumenheim, vertreten durch den/die Erste(n) Bürgermeister(in).

Der Rechtsanspruch auf Aufnahme nicht amtlicher Veröffentlichungen besteht nicht.

Insbesondere vor Wahlen ist die Neutralität des Mitteilungsblattes zu wahren. Die Publikation darf nicht zu parteipolitischen Zwecken im Rahmen des Wahlkampfes genutzt werden (Auslage am Wahlkampfstand etc.)

§ 2 Inhalt

A) Das Mitteilungsblatt bietet folgende Inhalte:

- Öffentliche Bekanntmachungen
- Sonstige Mitteilungen der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, seiner Eigenbetriebe und Zweckverbände
- Mitteilungen weiterer öffentlicher Betriebe und Stellen, die durch kommunale Finanzmittel unterstützt werden.

B) Aufgenommen werden Ankündigungen und Kurzberichte von örtlichen, gemeinnützigen, sozialen und kulturellen Institutionen. Als Bedingung gelten folgende Kriterien:

- Die Organisation ist nicht erwerbswirtschaftlich ausgerichtet.
- Artikel müssen sich auf Ankündigung bzw. Dokumentation von örtlichen Veranstaltungen und Anlässen beschränken.
- Artikel müssen knapp (Meldungen mit max. 1000 Zeichen inkl. Leerschritte) und sachlich gefasst und von allgemein örtlichem Interesse sein.
- Artikel dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten und dem Charakter des Mitteilungsblattes als neutrales, kommunales Medium entsprechen.

- Beiträge, die nicht mit der direkten Verwaltungsaufgabe der Kommune verbunden sind, gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen, werden nicht veröffentlicht.
- Die Gemeinde behält sich grundsätzlich Kürzungen und redaktionelle Veränderungen der Beiträge vor.
- Bildmaterial inkl. Angabe der Bildunterschrift und des Copyrights kann in reprofähiger Qualität (ca. 1 MB) zum Abdruck eingereicht werden. Vor Einreichen des Bildmaterials hat sich der/die Verantwortliche zu vergewissern, ob die rechtlichen Voraussetzungen zur Veröffentlichung vorliegen. Die Gemeindeverwaltung archiviert die entsprechenden Einwilligungen und entscheidet über den Abdruck.
- Beiträge, die nach dem Redaktionsschluss eingesandt werden, finden keine Berücksichtigung. Auch nachträgliche Änderungen werden nicht berücksichtigt.
- Alle Beiträge und Bilder sind mit dem Namen des Autors/Urhebers zu kennzeichnen. Grundsätzlich wird der Autor zum jeweiligen Beitrag genannt.
- Nur Beiträge, die entweder per Mail an mitteilungsblatt@asbach-baeumenheim.de oder über das Kontaktformular der Gemeindehomepage www.asbach-baeumenheim.de eingereicht werden, können berücksichtigt werden.
- Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Veröffentlichung von eingereichten Beiträgen und Bildern.

C) Nicht veröffentlicht werden:

- Mitteilungen, Kommentare oder Anzeigen, die die Persönlichkeitsrechte Einzelner verletzen und/oder Datenschutzbestimmungen zuwiderlaufen.
- Leserbriefe oder sonstige Äußerungen einzelner Personen und Gruppen.
- Wahlwerbung
- Anzeigen gewerblicher Organisationen
- Private Gesuche oder Angebote
- Anonyme Schriftsätze
- Beiträge politischer Gruppen
- Ausführliche Vereinsnachrichten

D) Der Redaktionsschluss für die einzelnen Ausgaben wird in der vorherigen Ausgabe und auf der Website der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 3 Gewährleistung

Eine Gewährleistung für die Platzierung von Beiträgen insbesondere ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit im Abdruck wird nicht garantiert. Eine Haftung der Gemeinde Asbach-Bäumenheim für Folgen einer unvollständigen oder falschen Meldung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Richtlinie für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Asbach-Bäumenheim tritt zum 01.05.2022 in Kraft.

Asbach-Bäumenheim, 29.04.2022



Martin Paninka
Erster Bürgermeister